

Gesamtvertrag Schulbuch gemäß § 51 UrhG

Parteien

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
(eingetreten an die Stelle der **Musikedition** Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen reg. Gen.m.b.H.)

und

Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft, Wirtschaftskammer Österreich
(vormals: Bundesgremium des Handels mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften)

Gegenstand

Die angemessene Vergütung für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung von Werken der Tonkunst nach ihrem Erscheinen in einem Werk, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist, wenn sie in eine für den Gesangsunterricht bestimmte Sammlung aufgenommen werden, die Werke mehrerer Urheber vereinigt, zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke (§ 51 UrhG).

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.3.1993